



Im April 2018

Versicherungsmerkblatt des Schwäbischen Albvereins Gültig ab 01.01.2018

Der Schwäbische Albverein ist gegen viele Risiken versichert. Wir streben einen möglichst umfassenden Versicherungsschutz an.

Die nachfolgenden Versicherungen werden noch im Einzelnen erläutert:

1. Unfallversicherung für **Mitglieder** des Schwäbischen Albvereins
2. Unfallversicherung für alle beauftragten **ehrenamtlich tätigen Helfer** des Schwäbischen Albvereins
3. Gruppen-Unfallversicherung – für **Nichtmitglieder und Mitglieder die sich zusätzlich Höher versichern möchten**
4. **Dienstreisekaskoversicherung** für Dienstreisen des Schwäbischen Albvereins
5. **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** für Ortsgruppen des Schwäbischen Albvereins
6. **Haftpflichtversicherung** für den gesamten Schwäbischen Albverein - einschließlich der ehrenamtlich Tätigen
7. Haftpflichtversicherung für **Gewässerschäden durch Öltanks** der Wanderheime, Hütten und Ortsgruppenheime des Schwäbischen Albvereins
8. **Feuerversicherung** für Wanderheime, Hütten und Ortsgruppenheime des Schwäbischen Albvereins
9. Versicherung für **Jugendliche**

Zu 1.: Unfallversicherung für Mitglieder

Versichert sind alle Vereinsmitglieder während allen Aktivitäten, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Schwäbischen Albverein e.V. Unfälle auf den direkten Wegen zu und von durchgeführten Wanderungen oder auswärtigen Veranstaltungen, die im Auftrag des Vereins unternommen werden, gelten mitversichert.

Es gelten folgende Leistungen vereinbart:

bei Invalidität/Dauerschäden bis zu	€	40.000,00
ab Vollinvalidität	€	120.000,00
im Todesfall	€	8.000,00
Krankenhaustagegeld	€	5,00
Kurbeihilfe	€	2.500,00
Kosten für kosmetische Operationen	€	10.000,00
für Bergungskosten im In- und Ausland	€	20.000,00

Leistungen darüber hinaus sind ausgeschlossen. Es besteht keine Altersbegrenzung!

Nicht versichert sind: Heilbehandlungskosten sowie Schäden an Sachen wie z.B. Brillen oder Hörgeräte, alle Erkrankungen, auch Herzinfarkt oder Hirnschlag, durch Verschleiß ausgelöste Krankheiten (z.B. Bandscheibenvorfall)

Unverzügliche Meldung an die Hauptgeschäftsstelle, spätestens **innerhalb 1 Woche!**

Ausgefüllte Schadensanzeige VMD (<http://www.vmd.de/vmd/service/schadenanzeigen/>) bitte schriftlich an:

Schwäbischer Albverein e.V., Herr Markus Schellewald,

Hospitalstr. 21/B, 70174 Stuttgart; versicherungen@schwaebischer-albverein.de



Zu 2.: **Unfallversicherung für alle beauftragten ehrenamtlich tätigen Helfer des Schwäbischen Albvereins (körperliche Schäden)**

Versichert sind alle ehrenamtlichen Helfer des Hauptvorstandes, Hauptausschusses, Gauobmänner und Vertrauensmänner und die von ihnen beauftragten Personen, **während Ihrer Tätigkeit für den Schwäbischen Albverein**, z. B. der Wegwart bei Markierungsarbeiten, die Helfer bei kleineren Reparaturen an den bewirtschafteten Gebäuden, die Helfer bei offiziellen Vereinsveranstaltungen, der Wanderführer der die Wanderung führt und seine Helfer (nicht aber die mitwandernden Mitglieder und Gäste, siehe Punkt 1 und 3). Der direkte Hin- und Rückweg zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten ist ebenfalls versichert.

Es gelten folgende Leistungen vereinbart:

bei Invalidität/Dauerschäden bis zu	€	195.000,00
ab Vollinvalidität	€	585.000,00
im Todesfall	€	10.000,00
Krankenhaustagegeld	€	5,00
Kurbeihilfe	€	2.500,00
Kosten für kosmetische Operationen	€	10.000,00
Sofortleistung bei Schwerverletzungen	€	5.000,00
für Bergungskosten im In-/Ausland	€	20.000,00

Leistungen darüber hinaus sind ausgeschlossen. Es besteht keine Altersbegrenzung!

Nicht versichert sind: Heilbehandlungskosten sowie Schäden an Sachen wie z.B. Brillen oder Hörgeräte, alle Erkrankungen, auch Herzinfarkt oder Hirnschlag, durch Verschleiß ausgelöste Krankheiten (z.B. Bandscheibenvorfall).

Unverzügliche Meldung an die Hauptgeschäftsstelle, spätestens **innerhalb 1 Woche!**

Ausgefüllte Schadensanzeige VMD (<http://www.vmd.de/vmd/service/schadenanzeigen/>) bitte schriftlich an:
Schwäbischer Albverein e.V., Herrn Markus Schellewald,
Hospitalstr. 21/B, 70174 Stuttgart; versicherungen@schwaebischer-albverein.de

Zu 3.: **Gruppen-Unfallversicherung - für Nichtmitglieder und Mitglieder, die sich zusätzlich höher versichern möchten**

Diese private Unfall-Versicherung für unsere Vereinsmitglieder ist eine Ergänzung zum gesetzlichen Unfall-Versicherungsschutz.

Die Gruppen-Unfallversicherung besteht **nicht automatisch**, sondern muss vor jeder Wanderung abgeschlossen werden.

Die Meldelisten erhalten Sie bei der Hauptgeschäftsstelle oder im Internet unter <http://service-intern.albverein.net/bereich-ortsgruppen-und-gaue/> unter der Überschrift „Versicherungen“, „Gruppen – Unfallversicherung – Teilnehmerliste, für Nichtmitglieder und Mitglieder die sich zusätzlich höher versichern möchten“.

Versichert sind alle in der Anmeldung eingetragenen Personen bei Wanderungen im In- und Ausland. Versichert sind z. B. auch Folgen eines Zeckenbisses (nur FSME-Virus), durch erhöhte Kraftanstrengung bedingte Verrenkungen/Zerrungen/Sehnenrisse (Einwirkung von außen, z. B. Wurzel im Weg). Voraussetzung ist die namentliche Auflistung der Teilnehmer mit Geburtsdatum in einer Teilnehmerliste, die **vor Antritt der Wanderung an die SV Sparkassen Versicherung** abzusenden ist.

Kosten (sog. Prämie):

€ 3,00	pro Person für ein- oder mehrtägige Gruppenwanderungen (max. 2 Wochen)
€ 6,00	pro Person für ein- oder mehrtägige Gruppenski freizeiten, Gruppenskiwanderungen, Radwanderungen, Hochgebirgstouren (ab 2.000 Meter), Klettertouren

Es gelten folgende Leistungen vereinbart:

Invalidität bis zu	€	130.000,00
ab Vollinvalidität	€	390.000,00
im Todesfall	€	25.000,00
Krankenhaustagegeld	€	10,00
Kosten für kosmetische Operationen	€	10.000,00
Sofortleistung bei Schwerverletzungen	€	5.000,00
Bergungskosten im In-/Ausland	€	10.000,00



Zu 3.: Leistungen darüber hinaus sind ausgeschlossen. Es besteht keine Altersbegrenzung!
Nicht versichert sind: Heilbehandlungskosten sowie Schäden an Sachen wie z.B. Brillen oder Hörgeräte, alle Erkrankungen, auch Herzinfarkt oder Hirnschlag, durch Verschleiß ausgelöste Krankheiten (z.B. Bandscheibenvorfall).

Meldung:

a) Die Meldeliste muss mit allen zu versichernden Teilnehmern **vor** Antritt der Wanderung an die **SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, Löwentorstr. 65, 70376 Stuttgart** gesendet werden.

b) Der Versicherungsbeitrag ist **umgehend** an den Versicherer **SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG** bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
IBAN: DE97 5005 0000 0003 2000 29 unter Angabe der **Versicherungsschein-Nr.: 50 052 613/271**
und Anschrift der Ortsgruppe zu überweisen.

c) Im Schadenfall ist die ausgefüllte **Unfallschadenanzeige der SV Sparkassen Versicherung** direkt an die Direktion der **SV Sparkassenversicherung Gebäudeversicherung AG, Löwentorstr. 65, 70376 Stuttgart** unter Angabe der Versicherungsschein-Nr.: 50 052 613/271 zu schicken.

Meldung bei Unfalltod innerhalb 48 Stunden!!!
Bei sonstigen Unfällen innerhalb 1 Woche

Zu 4.: **Dienstreisekaskoversicherung**

Versicherungsschutz besteht für alle Mitglieder und ehrenamtlich Tätige (auch ehrenamtlich von uns beauftragte Nichtmitglieder), die für den Schwäbischen Albverein e.V. tätig sind, während einer angeordneten **Auftragsfahrt mit dem privateigenen PKW**. Er beginnt mit Antritt der Fahrt und erlischt mit deren Beendigung. Fahrten in Fahrgemeinschaften zwischen dem Sammelpunkt und dem Ausgangspunkt der Wanderung sind mitversichert, wenn diese angeordnet sind.

Der Versicherungsschutz umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des privaten Fahrzeuges im Rahmen einer Voll-/Teilkaskodeckung. Versichert sind auch Schäden an bestimmten, unter Verschluss verwahrten oder befestigten Fahrzeug- und Zubehörteilen. Es besteht eine Vollkaskodeckung und eine Teilkaskodeckung.

Selbstbehalt Vollkasko: 300,00 €
Selbstbehalt Teilkasko: 150,00 €

Haftpflichtschäden müssen über die private Kfz-Haftpflichtversicherung abgewickelt werden. Entsteht in Folge eines Haftpflichtfalls während einer Dienstreise eine Rückstufung des eigenen Kfz-Haftpflicht-Versicherungsvertrages, wird die Höhe der Rückstufung gegen Nachweis geprüft und ggf. ersetzt.

Mitversichert gelten auch privateigene Traktoren der Mitarbeitenden sowie Anhänger ohne Gewichtsbeschränkung.

ACHTUNG: Vereinseigene PKWs, LKWs über 1 t Nutzlast oder über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht, Zweiräder/Fahrzeuge ohne Versicherungskennzeichen u. ä. sind NICHT versichert!

Wird die Dienstreise zu Privatzwecken (z. B. privater Einkauf) unterbrochen, ruht während des Unterbrechungszeitraums der Versicherungsschutz.

Werkstattsteuerung über eine Partnerwerkstatt von VMD ist möglich, wenn dieser Wunsch direkt bei der Schadensmeldung vom Geschädigten angegeben wird. Enthaltene Leistungen der Werkstattsteuerung sind ein kostenfreier Hol- und Bringservice, ein kostenfreier Ersatzwagen (kleinster Klasse), Schadensschätzung und Freigabe erfolgt direkt zwischen Werkstatt und VMD, nach erfolgter Reparatur wird ihr Fahrzeug von innen und außen gereinigt, bis zu 6 Jahre Garantie auf die Reparatur, Reparatur vom Fachbetrieb unter Verwendung von Originalersatzteilen, Reduzierung der Selbstbeteiligung um 150,00 €.

Jeder Schaden ist unverzüglich zu melden, damit ggf. ein Sachverständiger eingesetzt werden kann. Es sollten mit der Schadensmeldung möglichst 4 – 5 Schadensfotos eingereicht werden.

Unverzügliche Meldung an die Hauptgeschäftsstelle, spätestens **innerhalb 1 Woche!**
Ausgefüllte Schadensanzeige VMD (<http://www.vmd.de/vmd/service/schadenanzeigen/>) bitte schriftlich an:
Schwäbischer Albverein e.V., Herrn Markus Schellewald,



Zu 5.: **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Ortsgruppen**

Diese Versicherung wurde von der Hauptgeschäftsstelle pauschal für den Hauptverein inklusive aller Ortsgruppen abgeschlossen. Versichert gelten Eigen- und Drittschäden.

Ein Eigenschaden ist, wenn dem Schwäbischen Albverein ein Vermögensschaden entstanden ist, weil ein Mitarbeiter oder ehrenamtlich Tätiger bei seiner Tätigkeit für den Schwäbischen Albverein einen fahrlässigen Verstoß begangen hat, wodurch dem Schwäbischen Albverein Kosten entstanden sind.

Ein Drittschaden ist ähnlich wie ein Eigenschaden, nur dass der Vermögensschaden nicht dem Schwäbischen Albverein entstanden ist, sondern ein Dritter den Schwäbischen Albverein für seinen Vermögensschaden, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, verantwortlich macht.

Schäden im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen sind im Rahmen und Umfang Ihres o.g. Vermögensschaden-Haftpflicht-Vertrages mitversichert. Bitte beachten Sie jedoch, dass Schäden im Zusammenhang mit Patentrechtsverletzungen ausgeschlossen gelten!

Versicherungssumme pro Versicherungsfall (Eigen- und Drittschäden) beträgt max.	€	500.000
Jahreshöchstentschädigung pro Jahr für Drittschäden beträgt max.	€	1.000.000
Jahreshöchstentschädigung pro Jahr für Eigenschäden beträgt max.	€	500.000

Ansprüche der versicherten Ortsgruppen untereinander oder gegenüber des Hauptvereins sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Unverzügliche Meldung an die Hauptgeschäftsstelle, spätestens **innerhalb 1 Woche!**
Schadenmeldung bitte immer schriftlich an: Schwäbischer Albverein e.V., Herrn Markus Schellewald, Hospitalstr. 21/B, 70174 Stuttgart; versicherungen@schwaebischer-albverein.de

Zu 6.: **Haftpflichtversicherung für den gesamten Verein - einschließlich der ehrenamtlich Tätigen**

Versichert sind alle Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schwäbischen Albverein und ehrenamtlich Tätige des Vereins (auch ehrenamtlich von uns beauftragte Nichtmitglieder) inklusive bei der Bewirtung in Wanderheimen und bei sämtlichen Veranstaltungen, die der Verein organisiert und ausrichtet.

Die Deckungssummen je Schadensereignis betragen

pauschal für Personen- und Sachschäden	€	10.000.000,00
für Vermögensschäden	€	100.000,00

Außerdem deckt diese Versicherung Schäden ab, die auf unseren Grundstücken und Gebäuden (auch gepachtet) entstehen und für die der Besitzer, Pächter oder Nutznießer (Hauptverein, Gau, Ortsgruppe) von Dritten haftbar gemacht werden kann - z.B. Sturz durch schadhafte Treppe, Verletzen der Streu- und Reinigungspflicht, Unfälle bei der Unterhaltung von Kinderspielplätzen usw.

Das Abhandenkommen fremder Schlüssel bzw. Codekarten, die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben, ist mit bis zu 100.000,00 Euro mitversichert.
Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Reiseveranstalter gemäß §651 a – j BGB.

Eingebrachte / überlassene Gegenstände sind bis zu 50.000 Euro mitversichert.

Es ist kein Selbstbehalt mehr hinterlegt!

Schäden untereinander sind **unbegrenzt** mitversichert.

(Beispiel: Mit dem Wanderstock wird die Kleidung eines Mitwanderers beschädigt oder zerstört.)

Es ist kein Selbstbehalt mehr hinterlegt!

Zum Schadenersatz verpflichtet ist nur derjenige der den Schaden eines **Dritten** schuldhaft verursacht!



Zu 6.: **Haftpflichtversicherung für den gesamten Verein - einschließlich der ehrenamtlich Tätigen**

Die Versicherung zahlt jedoch u. A. **nicht** bei Schäden

- an abgestellten Gegenständen (auch PKW bei Veranstaltungen), gegen Diebstahl und Beschädigung
- bei Veranstaltungen, die über den gewöhnlichen Rahmen hinausgehen (z.B. politische Veranstaltungen)
- Schäden an Zelten sind ausgeschlossen
- die durch das eigene Kfz verursacht werden
- an einem geliehenen Kfz

Der Gebrauch von KFZ ist generell ausgeschlossen.

Aber: Das Halten und Hüten von Tieren gemäß § 833 und § 834 BGB, auch zu therapeutischen Zwecken, ist mitversichert, sprich kein Ausschluss.

§ 834 BGB

Haftung des Tieraufsehers

Wer für denjenigen, welcher ein Tier hält, die Führung der Aufsicht über das Tier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

§ 833 BGB

Haftung des Tierhalters

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Unfall-Meldung

Unverzügliche Meldung an die Hauptgeschäftsstelle, spätestens **innerhalb 1 Woche!**

Ausgefüllte Schadensanzeige VMD (<http://www.vmd.de/vmd/service/schadenanzeigen/>)

bitte schriftlich an: Schwäbischer Albverein e.V., Herrn Markus Schellewald, Hospitalstr. 21/B, 70174 Stuttgart; versicherungen@schwaebischer-albverein.de

Zu 7.: **Haftpflichtversicherung für Gewässerschäden durch Öltanks von Wanderheimen, Hütten und Ortsgruppenheime**

Diese Versicherung wurde von der Hauptgeschäftsstelle pauschal abgeschlossen. Die Öltanks der einzelnen Gebäude sind aber **nicht automatisch versichert, sondern müssen** der Hauptgeschäftsstelle **gemeldet werden**. Versichert sind nur Öltanks, welche zum Beheizen der Gebäude dienlich sind. Weitere Öltanks sind gesondert an die Hauptgeschäftsstelle zu melden. Tritt ein Schaden ein, ohne dass der entsprechende Öltank **vorher** gemeldet war, erfolgt keine Regulierung des Schadens. Da Gewässerschäden durch Öl leicht erhebliche Schadenssummen verursachen können, ist die Meldung der Öltanks dringend und umgehend zu empfehlen! Die Einheitsdeckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beträgt pauschal € 5.000.000,00. Vorsätzliche Verstöße (d.h. z.B. Nichtbeachtung oder Abweichen von Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Anordnungen durch die Betreuer) sind durch diese Versicherung **nicht** gedeckt.

Unverzügliche Meldung an die Hauptgeschäftsstelle, spätestens **innerhalb 1 Woche!**

Meldung bitte schriftlich an: Schwäbischer Albverein e.V



Zu 8.: **Feuerversicherung für Wanderheime, Hütten und Ortsgruppenheime**

Der Hauptverein schließt keine Feuerversicherung für die Wanderheime der Ortsgruppen ab. Jedoch können sich die Ortsgruppen an den günstigen Tarif des Hauptvereins anhängen, wenn sich diese bei der Hauptgeschäftsstelle anmelden.

Der Hauptgeschäftsstelle muss mitgeteilt werden, welche Summen für Inventar, ggf. für Vorräte und für das Eigentum der Gäste versichert werden sollen. Im Schadensfall müssen die geschädigten Gäste ihren Schaden im Einzelnen aufführen und ggf. nachweisen.

Sofern sich Änderungen der Versicherungssummen ergeben, ist die Hauptgeschäftsstelle, zu informieren. Meldung bitte schriftlich an: Schwäbischer Albverein e.V

Zu 9.: **Versicherung für Jugendliche**

Die Deutsche Wanderjugend im Schwäbischen Albverein hat ihre eigene Versicherung. Dort sind der (die) Jugendleiter versichert und auch alle Kinder/Jugendliche, welche an den Veranstaltungen unserer Jugend teilnehmen. Das Jugendversicherungsmerkblatt erhalten Sie bei der Deutschen Wanderjugend im Schwäbischen Albverein von Frau Mariana Smirek, Postfach 10 46 52, 70041 Stuttgart, gerne per Mail: Mariana.Smirek@schwaebische-albvereinsjugend.de.

Meldungen an:

Schwäbischer Albverein e.V., Hospitalstr. 21 B, 70174 Stuttgart
Herrn Markus Schellewald, Telefon: 0711/22585-16, Telefax: 0711/22585-98
E-Mail: versicherungen@schwaebischer-albverein.de